

Staatspolitische Kommission des Nationalrates
3003 Bern

(eingereicht per Email in Word- und PDF-Fassung
an: spk.cip@parl.admin.ch)

Bern, 28. Februar 2020

Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen (16.438 n Pa.Iv.) – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Kommission

Am 14. November 2019 hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrates das Vernehmlassungsverfahren zur Parlamentarischen Initiative betreffend «Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen» eröffnet und interessierte Kreise zur Stellungnahme eingeladen. Der Schweizerischer Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekommunikationsunternehmen in der Schweiz, die von dieser Gesetzesänderung direkt oder indirekt betroffen wären. Gerne nehmen wir daher an der Vernehmlassung teil und reichen Ihnen fristgerecht unsere Stellungnahme ein.

Entschädigungen in Millionenhöhe an Mitglieder von Geschäftsleitungen oder Verwaltungsräten werden von der Bevölkerung oftmals als überhöht empfunden und führen seit Jahren zu kontroversen Diskussionen. Mit der Umsetzung der vom Stimmvolk 2013 angenommenen «Abzocker-Initiative» wurden verbindliche Massnahmen zur Regelung der Entschädigungen eingeführt. So werden der Vergütungsausschuss und die Entschädigungen von der Generalversammlung, also den Aktionären bestimmt, mit einem Vergütungsbericht Transparenz über die Entschädigungen geschaffen und Abgangsentschädigungen für Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates verboten.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden nun entsprechende Regelungen für Bundesbetriebe und bundesnahe Unternehmen vorgeschlagen. Davon wäre teilweise die Telekombranche betroffen, da gemäss Telekommunikationsunternehmungsgesetz (TUG) der Bund kapital- und stimmenmässig die Mehrheit des Aktienkapitals der Swisscom AG halten muss. Würde diese Vorlage dazu führen, dass in der Folge auch einzelne Kantone und Städte beginnen, die Entschädigungen ausgegliederter Unternehmen zu begrenzen, wären eine Vielzahl von Telekomunternehmen davon betroffen (z.B. Glasfasernetze, Kabelnetze etc.).

Bei der Swisscom AG handelt es sich nicht nur um eine Ausgliederung einer Bundesaufgabe, sondern zeitgleich mit dem Telekommunikationsunternehmungsgesetz wurde am 30. April 1997 mit dem Fernmeldegesetz der Telekommunikationsmarkt in der Schweiz vollständig liberalisiert. Der Markt ist seither geprägt von einem Wettbewerb unterschiedlicher Netze, Technologien und Fernmeldedienste. Zunehmend auch mit Unternehmen aus dem Ausland, wie Google, Netflix oder Amazon. Die Swisscom-Aktien wurden 1998 an der Börse platziert und neben dem Bund sind über 70'000 private Aktionäre an der Swisscom AG beteiligt.

Die Swisscom AG unterliegt damit bereits heute den Bestimmungen aus dem Aktienrecht und der Bund kann als Mehrheitsaktionär seine Interessen durchsetzen. Der Bund ist dabei mit Herrn Renzo Simoni im Verwaltungsrat und im Vergütungsausschuss vertreten. Er kann daher direkt abschätzen, ob die Vergütungen an die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat angesichts des Marktumfeldes, des unternehmerischen Risikos, der Unternehmensgrösse und im Vergleich mit anderen Unternehmen, angemessen sind. Eine fixe Lohnobergrenze, wie im Entwurf von Art. 16a TUG vorgesehen, ist gar nicht notwendig und daher überflüssig. Die vorgeschlagene Regelung hätte zudem negative Auswirkungen auf die Schweiz:

- Der Wettbewerb findet nicht nur am Endkundenmarkt statt, sondern zunehmend bei der Suche nach Fach- und Führungskräften (War for Talents). Dabei stehen Schweizer Fernmeldeanbieterinnen in Konkurrenz zu internationalen Unternehmen wie Google, Disney oder IBM, die in der Schweiz namhafte Niederlassungen besitzen. Verschärft wird die Situation durch den Fachkräftemangel im ICT-Bereich. Eine Lohnobergrenze in der Geschäftsleitung führt unweigerlich zu einer Senkung der Löhne in tieferen Kaderstufen und bei Fachexperten. Damit sinkt die Attraktivität der Swisscom AG als Arbeitgeberin und notwendiges Know-how geht verloren oder kann nicht ersetzt werden.
- Bei der Umsetzung der «Abzocker-Initiative» wurden die Aktionärsrechte gestärkt und auf fixe Lohngrenzen verzichtet. Damit kann der Bund – wie oben dargelegt – bereits heute Lohnexzesse verhindern. Die Einführung einer fixen Lohngrenze im TUG würde jedoch eine Beschneidung der Aktionärsrechte der über 70'000 privaten Aktionäre bedeuten. Dies wäre ein falsches Signal an Investoren und würde die Attraktivität der Swisscom AG, aber auch die des Aktienmarktes Schweiz schmälern.

Obwohl die vorgeschlagenen Regelungen – zumindest in einem ersten Schritt – nur die Swisscom AG betreffen, lehnt asut die Einführung einer Entschädigungsregelung ab und ersucht Sie, den im Entwurf unter Punkt 9 vorgeschlagenen Art. 16a TUG ersatzlos zu streichen.

Für die Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Peter Grütter
Präsident